

Für das Nachschlagewerk ! Nein
Für die Fachpresse ! Nein
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

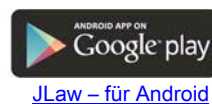
K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 57/75

Beschluß des BAG vom 18. Oktober 1977 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 57/75

5 Ta BV 38/74 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Wehr beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 8. November 1974 - 5 Ta BV 38/74 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist freigestellter Vorsitzender des Betriebsrats im Werk K der Antragsgegnerin, in dem etwa 150 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Er gehörte dem Betriebsrat schon früher an.

Im Frühjahr 1973 besuchte er den Lehrgang I des Seminars für Betriebsratsmitglieder der IG-Metall von fünf Tagen. Vom 2. Dezember bis 15. Dezember 1973 besuchte er gemäß einem Betriebsratsbeschluß den Lehrgang II dieses Seminars in der Bildungsstätte Heidehof, dessen Kosten er erstattet haben will.

Der Themenkatalog lautete wie folgt:

"Das BetrVG im System der Rechtsordnung der Bundesrepublik

Rechte und Stellung des Betriebsrates nach dem BetrVG

Informationsrechte, Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte

- Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb
- Grundsätze der Zusammenarbeit und Gleichbehandlungsgrundsätze

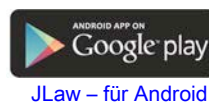
Die Funktion des Betriebsrates

Die Geschäftsführung des Betriebsrates

- Stellung des Betriebsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- Der Betriebsausschuß und weitere Ausschüsse des Betriebsrates
- Die Betriebsratssitzungen
- Befreiung der Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit
- Freistellung der Betriebsratsmitglieder
- Sachliche Kosten der Betriebsratstätigkeit

Die Individualrechte der Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Hinzuziehung von Betriebsratsmitgliedern

- Informations-, Mitwirkungs- und Beschwerderecht
- Beschwerdebehandlung durch den Betriebsrat
- Sprechstunden des Betriebsrates und Besuch der Sprechstunden durch die Arbeitnehmer

Schwerpunktaufgaben des Betriebsrates

- Allgemeine Aufgaben
- Einsichtsrecht in Unterlagen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem BetrVG
- Hinzuziehung von Sachverständigen
- Mitbestimmung des Betriebsrates in sozialen Angelegenheiten

Die Durchsetzung des Mitbestimmungsrechts in sozialen Angelegenheiten

Die Einigungsstelle

Die Betriebsvereinbarung

Die Aufgaben des Betriebsrates beim Arbeitsschutz und der Unfallverhütung

- nach dem BetrVG
- unter Beachtung anderer Arbeitnehmerschutzgesetze (z. B. Mutterschutz-, Jugendarbeitsschutzgesetz).

Gestaltung von Arbeitsplatz - Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- Unterrichts-, Beratungs- und Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates

Die Personalplanung

Innerbetriebliche Stellenausschreibung

Erstellung von Auswahlrichtlinien

Rechte des Betriebsrates bei der Förderung der Berufsbildung

Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei personellen Angelegenheiten

Der Wirtschaftsausschuß

Mitbestimmung des Betriebsrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen

- rechtliche Voraussetzungen

- Vorbereitung und Durchführung

Verfahren wegen Verletzung gesetzlicher Pflichten, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder

Der Schwerbeschädigtenvertrauensmann

Die Jugendvertretung

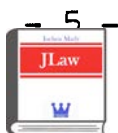
Der Gesamtbetriebsrat

Zusammenarbeit des Betriebsrates mit dem Schwerbeschädigtenvertrauensmann, der Jugendvertretung, dem Wirtschaftsausschuß und dem Gesamtbetriebsrat.

Die Vermittlung des Lehrstoffes erfolgt praxisnah durch Vortrag, Lehrgespräch, Diskussion und in Gruppenarbeit."

Der Antragsteller hat vorgetragen, die übrigen Mitglieder des fünfköpfigen Betriebsrates hätten bisher keine Schulung erhalten. Er sei in folgenden Verhandlungsgremien zur Aushandlung der entsprechenden Betriebsvereinbarungen vertreten:

- 1) personelle Angelegenheiten,
- 2) betriebliches Vorschlagswesen,
- 3) Betriebsvereinbarungen über Arbeitssicherheit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Mit dem Themenkatalog des Seminars habe er tagtäglich zu tun.

Er hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller 646,80 DM brutto zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie trägt vor, allein schon weil der Antragsteller dem Betriebsrat seit zwei oder drei Amtsperioden angehöre, könne von einer Erforderlichkeit im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG nicht gesprochen werden, zumal er auch längst im Besitz der erforderlichen Kenntnisse sei und an einer Grundschulung teilgenommen habe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.

Unter Wiederholung der früheren Darlegungen weist der Antragsteller in der Beschwerde noch darauf hin, der auf dem Lehrgang vermittelte Wissensstoff gehöre zu den notwendigen Voraussetzungen für eine Betriebsrattätigkeit. Er habe einen engen Sachbezug vor allem zu den besonderen Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsrates samt den zusätzlichen Funktionen in drei Ausschüssen. Die dreizehntägige Dauer der Veranstaltung ergäbe sich aus einer sinnvollen, wirksamen Vermittlung erforderlicher Kenntnisse. Das im ersten Lehrgang vermittelte Wissen betreffe nur Grundkenntnisse.

Die Antragsgegnerin wiederholt und ergänzt ihre bisherigen Ausführungen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen früheren Antrag weiter, während die Antragsgegnerin die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt. Der Betriebsrat ist im Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt worden.

II. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden. Ihre Zulassung ergibt sich aus der Beschlußformel des angefochtenen Beschlusses. Eine Begründung für die Zulassung selbst wird nicht gegeben, ist aber nach dem Gesetz auch nicht erforderlich. Es mag sein, daß der Streit zwischen den Beteiligten keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) hat, wie die Antragsgegnerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz geltend macht. Aus den Gründen ist aber mangels näherer Ausführungen nicht für die Beteiligten offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar, das Landesarbeitsgericht habe der Rechtssache insgesamt keine grundsätzliche Bedeutung beimessen wollen; es führt lediglich aus, der Begriff der erforderlichen Kenntnisse habe durch zwei Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts "eine Klärung gefunden". In Wahrheit befindet sich, wie unter Ziff. 3 weiter auszuführen ist, das Landesarbeitsgericht zum Teil nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats. Der Gedanke der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit gebietet in aller Regel, daß das Rechtsbeschwerdegericht an eine einmal erfolgte Zulassung gebunden ist, wenn sich nicht aus der Begründung des Landesarbeitsgerichts zwingende gegenteilige Schlüsse ergeben. Das ist hier aber nicht der Fall (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 5. September 1975 - 1 ABR 50/75 - = AP Nr. 4 zu § 91 ArbGG 1953 und 14. Juni 1977 - 1 ABR 87/75 - = [demnächst] AP Nr. 5 zu § 91 ArbGG 1953).

2. Der Betriebsrat ist bisher im Verfahren nicht beteiligt worden, obwohl er in einem Beschlußverfahren, in dem ein Betriebsratsmitglied im Hinblick auf § 37 Abs. 6 BetrVG die Erstattung von Schulungskosten geltend macht, notwendiger Beteiligter ist (vgl. Beschluß vom 13. Juli 1977 - 1 ABR 19/75 - = [demnächst] AP Nr. 8 zu § 83 ArbGG 1953). Die Nichtbeteiligung ist im Rechtsbeschwerdeverfahren aber nicht gerügt worden; insbesondere ist auch weder vorgetragen noch ersichtlich, daß durch die Anhörung

des Betriebsrats in den Tatsacheninstanzen möglicherweise eine weitere Sachaufklärung erfolgt wäre, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätte (vgl. Beschluß des Senats vom 19. März 1974 - 1 ABR 44/75 - = AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972). Der Verfahrensmangel der Vorinstanzen führt daher allein nicht zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

3. Gegen die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts bestehen aber in materiell-rechtlicher Hinsicht durchgreifende Bedenken. Obwohl im Gegensatz zu einem Parallelverfahren hier die Themen des vom Antragsteller beschulten Lehrgangs feststehen, läßt das Landesarbeitsgericht die gebotene Würdigung des konkreten Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Schulung vermissen. Zwar nimmt der angefochtene Beschluß die beiden Entscheidungen des Senats vom 9. Oktober und 6. November 1973 (AP Nr. 4 und 5 zu § 37 BetrVG 1972) zum Ausgangspunkt seiner Erörterung, vernachlässigt aber die weitere Rechtsprechung des Senats. Unter dieser beschränkten Sicht kommt der angefochtene Beschluß zu dem Ergebnis, es sei nicht ersichtlich, daß der Antragsteller die vermittelten Kenntnisse sofort oder demnächst benötige; das gelte für die Themen der Geschäftsführung, des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung und der Zusammenarbeit der Funktionsträger. Die Durchsicht der weiteren Themen ergäbe, daß es sich um eine Vertiefung von Kenntnissen handele, die als Grundkenntnisse schon in einem Einführungslehrgang vermittelt worden seien.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist bei der Abgrenzung von Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 und 7 BetrVG weder von der Trennung von Grundkenntnissen und Spezialkenntnissen, noch von Grundwissen und vertieften Kenntnissen auszugehen, sondern vielmehr zu prüfen, ob die Veranstaltung für die Betriebsratstätigkeit lediglich geeignete Kenntnisse vermittelt (Abs. 7) oder darüber hinausgehend für die



Betriebsratsarbeit erforderlichen Kenntnisse (Abs. 6). Erforderlich für die Betriebsratsarbeit sind solche Kenntnisse, die der Betriebsrat unter Berücksichtigung der konkreten Situation des einzelnen Betriebsrats und des Wissenstandes der Betriebsratsmitglieder alsbald oder doch aufgrund einer typischen Fallgestaltung demnächst benötigt, um seine derzeitigen oder demnächst anfallenden Aufgaben sachgerecht wahrnehmen zu können. Das antragstellende Betriebsratsmitglied bzw. der Betriebsrat muß zwar auch im Beschlußverfahren im Regelfall näher darlegen, warum die auf einem Lehrgang vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind; einer näheren Darlegung bedarf es aber in der Zeit nach Inkrafttreten des neuen Betriebsverfassungsgesetzes nicht, da die Notwendigkeit einer Schulung aller Betriebsratsmitglieder über das neue Gesetz angesichts seiner umfassenden und zum Teil auch komplizierten Neuregelung auf der Hand liegt (vgl. Beschluß des Senats vom 27. November 1973 - 1 ABR 5/73 - = AP Nr. 9 zu § 89 ArbGG 1953 und seitdem ständige Rechtsprechung). Die Themen des Lehrgangs müssen sich allerdings überwiegend mit der gesetzlichen Neuregelung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats befassen, nicht schwerpunktmäßig mit organisatorischen und Geschäftsführungsaufgaben des Betriebsrats, deren rechtliche Regelung sich nicht wesentlich gegenüber dem früheren Rechtszustand geändert hat. Daneben können entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts aber auch organisatorische Themen behandelt werden. Auf welchen Gebieten hier der Schwerpunkt der Schulung lag, ist aus dem vom Landesarbeitsgericht in seinem Beschluß nur zum Teil wiedergegebenen und offenbar auch nur gewürdigten Themenkatalog allein nicht zu entnehmen und muß festgestellt werden. Die Notwendigkeit einer weiteren Schulung über Geschäftsführungsaufgaben hängt auch davon ab, welche Kenntnisse der Antragsteller, auch aufgrund seiner früheren Betriebsratstätigkeit, bereits besessen hat. Der Antragsteller hat nach den getroffenen Feststellungen bereits an einem 5-tägigen



Lehrgang Betriebsräte I teilgenommen, der die ersten Grundkenntnisse des neuen Gesetzes vermittelte. Welche Fragen im einzelnen in diesem Lehrgang behandelt wurden, ist gleichfalls nicht festgestellt, so daß auch noch nicht beurteilt werden kann, inwieweit der Besuch des Lehrgangs Betriebsräte II noch erforderlich war.

b) Die Dauer der Schulung und damit auch die Höhe der vom Antragsgegner zu erstattenden Kosten hängen weiterhin von einer Prüfung des Lehrgangs und seiner Dauer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit ab, da der Gesetzgeber nach Auffassung des Senats von einem begrenzten Ausbildungsaufwand für die Betriebsrätstätigkeit ausgeht (vgl. den Beschluß dom 27. September 1974 - 1 ABR 71/73-- AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972 und seitdem ständige Rechtsprechung). Der Senat hat schon für einen Betriebsratsvorsitzenden eine umfassende 14-tägige Schulung über das neue Betriebsverfassungsgesetz in einem Betriebsrätelehrgang II als noch verhältnismäßig angesehen und keine Bedenken gegen den Betrag von 48,-- DM täglich für Unterkunft und Verpflegung erhoben (vgl. Beschluß vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 124/74 - = [demnächst] AP Nr. 26 zu § 37 BetrVG 1972). Gleichwohl kann wegen der unzureichenden Tatsachenfeststellungen der Senat hier keine abschließende Entscheidung treffen. Die noch erforderlichen Feststellungen und deren Wertung wird das Landesarbeitsgericht nachzuholen haben.

gez.: Dr. Auffarth Wendel Bichler
 Dr. Wehr Andersch

